

Geschäftsverzeichnisnr. 5506

Entscheid Nr. 3/2014  
vom 16. Januar 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 « zur Billigung folgender internationaler Akte: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963, 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970, 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), Ausführungsordnung und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973, 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975 », gestellt vom Handelsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten M. Bossuyt gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Oktober 2012 in Sachen der Gesellschaft amerikanischen Rechts « BioPheresis Technologies Inc. » gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Stellt Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 [zur Billigung folgender internationaler Akte: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963, 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970, 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), Ausführungsordnung und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973, 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975] eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung und somit eine Verletzung des durch Artikel 16 der Verfassung und nötigenfalls durch Artikel 1 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Eigentumsrechts dar, indem er bei Nichtbeachtung der dreimonatigen Frist für die Hinterlegung der Übersetzung eines vom Europäischen Patentamt aufrechterhaltenen Patentes die vollständige Aberkennung der Rechte des Patentinhabers ohne jede Möglichkeit der Verlängerung oder Wiederherstellung vorsieht, während den Erfordernissen des Allgemeininteresses durch andere Maßnahmen entsprochen werden kann, die das Eigentumsrecht nicht oder weniger beeinträchtigen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 « zur Billigung folgender internationaler Akte: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963, 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970, 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), Ausführungsordnung und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973, 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975 » bestimmt:

« § 1. Wenn der Text, in dem das Europäische Patentamt infolge einer Anmeldung, in der Belgien als Bestimmungsstaat benannt worden ist, ein europäisches Patent erteilt oder

aufrechterhält, nicht in einer der Landessprachen abgefasst ist, muss der Anmelder binnen drei Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung dem Dienst eine Übersetzung in einer dieser Sprachen übermitteln, wenn entweder die Erteilung oder Aufrechterhaltung zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem das Gemeinschaftspatentübereinkommen noch nicht in Kraft ist, oder Artikel 87 dieses Übereinkommens nicht angewandt wird oder die Erteilung beziehungsweise Aufrechterhaltung infolge einer Anmeldung erfolgt, die die in Artikel 86 Absatz 1 des Gemeinschaftspatentübereinkommens erwähnte Erklärung enthält.

§ 2. Wird die Bestimmung von § 1 nicht eingehalten, gilt das europäische Patent in Belgien von Anfang an als unwirksam.

§ 3. Der Dienst führt ein Register über alle in § 1 erwähnten europäischen Patente, die auf nationalem Staatsgebiet Wirkung haben, stellt der Öffentlichkeit den Text oder gegebenenfalls die Übersetzung zur Verfügung und zieht die nationalen Gebühren für die Aufrechterhaltung des Patents für die Jahre nach dem Jahr der Bekanntmachung des Hinweises auf die Patenterteilung ein ».

B.1.2. Artikel 50 des Gesetzes vom 10. Januar 2011 «zur Ausführung des Patentrechtsvertrags und der Akte zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über Erfindungspatente » sieht vor, dass in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 ein Paragraph *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

«Das in Artikel *70bis* des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente erwähnte Wiedereinsetzungsverfahren ist auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Frist anwendbar ».

Artikel 42 des Gesetzes vom 10. Januar 2011 sieht vor, dass in das Gesetz vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente ein Artikel *70bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

« § 1. Hat ein Anmelder oder Patentinhaber eine Frist zur Vornahme einer Handlung in einem Verfahren vor dem Amt versäumt und hat dieses Versäumnis unmittelbar den Verlust der Rechte in Bezug auf eine Anmeldung oder ein Patent zur Folge, so setzt das Amt den Anmelder oder Patentinhaber in Bezug auf die betreffende Anmeldung oder das Patent wieder in den vorigen Stand ein, wenn:

1. dem Amt ein diesbezüglicher Antrag gemäß den Erfordernissen und innerhalb der Frist vorgelegt wird, die vom König festgelegt werden,

2. die nicht vorgenommene Handlung innerhalb der in Nr.1 erwähnten Frist zur Einreichung des Antrags vorgenommen wird,

3. in dem Antrag angegeben wird, aus welchen Gründen die Frist nicht eingehalten wurde,

4. das Amt feststellt, dass das Fristversäumnis trotz Beachtung der im konkreten Fall gebotenen Sorgfalt eintrat.

Der Wiedereinsetzungsantrag wird in das Register eingetragen.

Zur Stützung der in Nr. 3 erwähnten Gründe werden dem Amt innerhalb einer vom König festgelegten Frist eine Erklärung oder andere Nachweise vorgelegt.

Der Wiedereinsetzungsantrag wird erst behandelt, wenn die für diesen Antrag vorgeschriebene Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

§ 2. Ein Antrag gemäß § 1 kann nicht ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, ohne dass der antragstellenden Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer vom König festgelegten Frist zu der beabsichtigten Zurückweisung Stellung zu nehmen.

Der Beschluss zur Wiedereinsetzung oder Zurückweisung wird in das Register eingetragen.

§ 3. Wer in gutem Glauben zwischen dem Zeitpunkt der in Artikel 40 § 2 vorgesehenen Aberkennung der Rechte und dem Zeitpunkt, an dem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 2 des vorliegenden Artikels wirksam wird, die Erfindung, die Gegenstand eines Patents ist, in Belgien genutzt hat oder die dazu erforderlichen Vorbereitungen getroffen hat, darf die Nutzung für die Bedürfnisse seines Betriebs fortsetzen. Das durch vorliegenden Paragraphen zuerkannte Recht kann nur zusammen mit dem Betrieb übertragen werden, an den es gebunden ist. Ein Vorbehalt gilt für die Anwendung des Gesetzes vom 10. Januar 1955.

Der vorhergehende Absatz ist ebenfalls anwendbar, wenn der in Artikel 29 Absatz 1 vorgesehene Schutz infolge der Wiedereinsetzung hinsichtlich der Patentanmeldung wieder wirksam wird.

§ 4. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie in § 1 erwähnt ist nicht zulässig für:

1. die in § 1 erwähnten Fristen,
2. die in Artikel 19 §§ 7 bis 9 erwähnten Fristen.

Der König bestimmt gegebenenfalls andere als die im vorhergehenden Absatz vermerkten Fristen, für die ein Wiedereinsetzungsantrag nicht zulässig ist ».

Diese Änderungsbestimmungen sind noch nicht in Kraft getreten.

B.2.1. Ein « europäisches Patent » ist ein nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973, das durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 gebilligt wurde, erteiltes Patent (Artikel 2 Absatz 1 dieses Übereinkommens).

Dieses Übereinkommen wurde insbesondere revidiert durch die Akte « zur Revision des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973, zuletzt revidiert am 17. Dezember 1991 », die am 29. November 2000 in

München unterzeichnet wurde, am 13. Dezember 2007 in Kraft getreten ist und durch ein Gesetz vom 21. April 2007 gebilligt wurde.

Gewisse Bestimmungen dieses Übereinkommens, die durch diese Akte abgeändert oder eingefügt wurden, finden Anwendung auf die europäischen Patente, die vor dem 13. Dezember 2007 erteilt wurden (Artikel 7 der vorerwähnten Akte; Artikel 1 des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2001 « über die Übergangsbestimmungen nach Artikel 7 der Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29. November 2000 », *ABl. EPA*, 2001, Sonderausgabe Nr. 4, S. 139).

B.2.2. Das europäische Patent wird erteilt durch das « Europäische Patentamt », das ein durch das vorerwähnte Übereinkommen gegründetes Organ der Europäischen Patentorganisation ist und dessen Amtssprachen Deutsch, Englisch und Französisch sind (Artikel 4 und 14 Absatz 1 dieses Übereinkommens).

Eine europäische Patentanmeldung muss grundsätzlich in einer dieser Sprachen eingereicht werden (Artikel 14 des Übereinkommens). Wenn sie in einer anderen Sprache eingereicht wird, muss sie in eine der drei Amtssprachen des Europäischen Patentamtes übersetzt werden (Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens). Während des gesamten Verfahrens bezüglich dieses Patents benutzt das Präsidium schriftlich nur eine seiner drei Amtssprachen (Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens, ersetzt durch die Akte vom 29. November 2000).

B.2.3. Die Entscheidung über die Erteilung eines europäischen Patents wird an dem Tag wirksam, an dem der Hinweis auf die Erteilung im *Europäischen Patentblatt* bekannt gemacht wird (Artikel 97 des Europäischen Patentübereinkommens). Ab dieser Bekanntmachung gewährt dieses Patent grundsätzlich seinem Inhaber in jedem Staat, für den es erteilt ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde (Artikel 64 des Europäischen Patentübereinkommens).

B.2.4. Innerhalb von neun Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents kann jedermann beim Europäischen Patentamt Einspruch gegen dieses Patent einlegen (Artikel 99 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens).

Ist das Präsidium der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber im Einspruchsverfahren vorgenommenen Änderungen das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des Europäischen Patentübereinkommens genügen, so beschließt es die Aufrechterhaltung des Patents in geänderter Fassung, sofern bestimmte

Voraussetzungen erfüllt sind (Artikel 101 desselben Übereinkommens, ersetzt durch die Akte vom 29. November 2000).

Der Hinweis auf diese Entscheidung wird im *Europäischen Patentblatt* veröffentlicht (Artikel 103 des Europäischen Patentübereinkommens, ersetzt durch die Akte vom 29. November 2000).

B.2.5. Die «Landessprachen» im Sinne der fraglichen Bestimmung sind Niederländisch, Französisch und Deutsch.

Der «Dienst» im Sinne dieser Bestimmung ist das Amt für gewerbliches Eigentum (Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1977, abgeändert durch Artikel 75 § 5 des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente).

B.2.6. Das Gemeinschaftspatentübereinkommen im Sinne der fraglichen Bestimmung ist nie in Kraft getreten.

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern die fragliche Bestimmung eine unverhältnismäßige eigentumsentziehende Maßnahme darstelle, indem angenommen werde, dass ein europäisches Patent, das in Englisch erteilt, vor dem 13. Dezember 2007 veröffentlicht und anschließend nach diesem Datum im Anschluss an ein Einspruchsverfahren vom Europäischen Patentamt aufrechterhalten worden sei, wirkungslos sei, weil der Inhaber dieses Patents dem Amt für gewerbliches Eigentum keine Übersetzung in Niederländisch, in Französisch oder in Deutsch der neuen Patentschrift innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung im *Europäischen Patentblatt* des Hinweises auf die Aufrechterhaltung des abgeänderten Patents übermittelt habe.

B.4. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung».

B.5.1. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.5.2. Der zweite Satz dieser Bestimmung, der sich auf einen besonderen Fall der Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes bezieht, ist im Lichte des Grundsatzes der Achtung des Eigentums auszulegen, der im ersten Satz dieser Bestimmung festgelegt ist (EuGHMR, Große Kammer, 11. Januar 2007, *Anheuser-Busch Inc.* gegen Portugal, § 62; 25. Oktober 2012, *Vistiņš und Perepjolkins* gegen Lettland, § 93).

Der Begriff des « Eigentums », der im ersten Satz verwendet wird, beinhaltet insbesondere andere « Vermögensrechte » als materielle Güter (EuGHMR, Große Kammer, 11. Januar 2007, *Anheuser-Busch Inc.* gegen Portugal, § 63). Diese Bestimmung findet Anwendung auf das geistige Eigentum als solches (ebenda, § 72).

Ein Eigentumsentzug im Sinne des zweiten Satzes der vorerwähnten Bestimmung muss unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen, aus gemeinnützigen Gründen und unter Wahrung eines fairen Gleichgewichts zwischen den Rechten des Eigentümers und den Interessen der Gemeinschaft erfolgen (EuGHMR, Große Kammer, 25. Oktober 2012, *Vistiņš und Perepjolkins* gegen Lettland, § 94).

Durch die Verbindung mit den Bedürfnissen der Gesellschaft oder mit einem Problem des Allgemeininteresses betrifft die Gemeinnützigkeit einer eigentumsentziehenden Maßnahme die Rechtmäßigkeit des durch die Maßnahme angestrebten Ziels und die Prüfung von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen (ebenda, § 106).

Bei einer Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums muss immer ein faires Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses der Gemeinschaft und den Zwängen der Wahrung der Grundrechte des Einzelnen gewahrt werden. Die eingesetzten Mittel müssen im Verhältnis zu dem mit der eigentumsentziehenden Maßnahme angestrebten Ziel stehen (ebenda, § 108). Wenn keine Summe gezahlt wird, die in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert des Gutes steht, stellt ein Eigentumsentzug normalerweise eine übertriebene

Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes des Einzelnen dar (ebenda, § 110). Das vollständige Fehlen einer Entschädigung ist nur unter sehr außerordentlichen Umständen mit diesem Recht vereinbar (ebenda, § 112).

B.6. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hat eine analoge Tragweite wie Artikel 16 der Verfassung, so dass die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen bilden, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind.

B.7.1. Ein europäisches Patent, das im Anschluss an seine Änderung im Rahmen eines vor dem Europäischen Patentamt geführten Einspruchsverfahrens aufrechterhalten wird und ein Bündel von Vermögensrechten gewährt, ist Eigentum im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.7.2. Indem angenommen wird, dass dieses europäische Patent auf dem belgischen Staatsgebiet unwirksam ist, stellt Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 eine Einmischung in das Eigentumsrecht des Patentinhabers im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

B.8.1. Die in Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 enthaltene Regel ist eine Sanktion wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung, die durch Artikel 5 § 1 desselben Gesetzes dem Inhaber eines nach Änderung aufrechterhaltenen europäischen Patents auferlegt wird, dem Amt für gewerbliches Eigentum eine Übersetzung des Patents innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung dieses Patents im *Europäischen Patentblatt* zu übermitteln.

B.8.2. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Feststellung, dass es als « angebracht erachtet wurde, die Erfordernisse einer Übersetzung für Titel vorzusehen, mit denen auf dem belgischen Staatsgebiet die gleichen Rechte wie durch ein nationales Patent gewährt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1976-1977, Nr. 1012/1, S. 8).

Sie ergibt sich aus dem durch Artikel 65 des Europäischen Patentübereinkommens ausgedrückten Bemühen (ebenda, S. 8), der mit der Überschrift « Übersetzung der europäischen Patentschrift » ursprünglich bestimmte:

« (1) Jeder Vertragsstaat kann für den Fall, dass die Fassung, in der das Europäische Patentamt für diesen Staat ein europäisches Patent zu erteilen oder in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten beabsichtigt, nicht in einer seiner Amtssprachen vorliegt, vorschreiben, dass der Anmelder oder Patentinhaber bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung der Fassung nach seiner Wahl in einer der Amtssprachen dieses Staats oder, soweit

der betreffende Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat. Die Frist für die Einreichung der Übersetzung beträgt drei Monate nach Beginn der in Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b oder gegebenenfalls in Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b genannten Frist, sofern nicht der betreffende Staat eine längere Frist vorschreibt.

(2) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 1 erlassen hat, kann vorschreiben, dass der Anmelder oder Patentinhaber innerhalb einer von diesem Staat bestimmten Frist die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise zu entrichten hat.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass im Fall der Nichtbeachtung einer auf Grund der Absätze 1 und 2 erlassenen Vorschrift die Wirkungen des europäischen Patents in diesem Staat als von Anfang an nicht eingetreten gelten ».

B.8.3. Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 entspricht ebenfalls dieser internationalen Bestimmung, die seit ihrer Ersetzung durch Artikel 1 Nummer 22 der Akte vom 29. November 2000 die Überschrift « Übersetzung des europäischen Patents » trägt und bestimmt:

« (1) Jeder Vertragsstaat kann, wenn das vom Europäischen Patentamt erteilte, in geänderter Fassung aufrechterhaltene oder beschränkte europäische Patent nicht in einer seiner Amtssprachen abgefasst ist, vorschreiben, dass der Patentinhaber bei seiner Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eine Übersetzung des Patents in der erteilten, geänderten oder beschränkten Fassung nach seiner Wahl in einer seiner Amtssprachen oder, soweit dieser Staat die Verwendung einer bestimmten Amtssprache vorgeschrieben hat, in dieser Amtssprache einzureichen hat. Die Frist für die Einreichung der Übersetzung endet drei Monate, nachdem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents, seine Aufrechterhaltung in geänderter Fassung oder seine Beschränkung im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht worden ist, sofern nicht der betreffende Staat eine längere Frist vorschreibt.

(2) Jeder Vertragsstaat, der eine Vorschrift nach Absatz 1 erlassen hat, kann vorschreiben, dass der Patentinhaber innerhalb einer von diesem Staat bestimmten Frist die Kosten für eine Veröffentlichung der Übersetzung ganz oder teilweise zu entrichten hat.

(3) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass im Fall der Nichtbeachtung einer nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschrift die Wirkungen des europäischen Patents in diesem Staat als von Anfang an nicht eingetreten gelten ».

Diese Fassung von Artikel 65 des Europäischen Patentübereinkommens findet Anwendung auf die vor dem 13. Dezember 2007 erteilten europäischen Patente (Artikel 7 der Akte vom 29. November 2000, in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats des Europäischen Patentamtes vom 28. Juni 2001).

B.9.1. Wie in B.2.3 angemerkt wurde, gewährt ein europäisches Patent grundsätzlich seinem Inhaber in jedem Staat, für den es erteilt ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde.

Ein Erfindungspatent, das in Anwendung des Gesetzes vom 28. März 1984 über die Erfindungspatente erteilt wurde, gewährt seinem Inhaber « ein ausschließliches und zeitweiliges Nutzungsrecht für jede Erfindung [...], die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist » (Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes). Der Inhaber eines solchen Patents besitzt das Recht, anderen Personen zahlreiche Verhaltensweisen zu verbieten, die in Verbindung mit seiner Erfindung stehen, wie diejenigen, die in Artikel 27 des Gesetzes vom 28. März 1984 beschrieben sind.

Unter Berücksichtigung der mit einem europäischen Patent verbundenen Rechte ist es wichtig, dass Dritte in Bezug auf dieses Patent so gut wie möglich über dessen Bestehen und dessen Tragweite informiert sind, selbst wenn es in Englisch verfasst ist.

B.9.2. Der Schutzbereich des europäischen Patents wird durch die Patentansprüche in Verbindung mit diesem Patent bestimmt. Die Beschreibung der Erfindung und die diesbezüglichen Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen (Artikel 69 Absatz 1 des Europäischen Patentübereinkommens, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 25 der Akte vom 29. November 2000).

Eine europäische Patentschrift, die vor dem 13. Dezember 2007 erteilt und veröffentlicht wurde, enthält die « Beschreibung » der Erfindung, die « Patentansprüche » und gegebenenfalls die « Zeichnungen », auf die sich die Beschreibung und die Patentansprüche beziehen (Artikel 98 des Europäischen Patentübereinkommens in der Fassung vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 Nummer 43 der Akte vom 29. November 2000).

Die neue Patentschrift eines solchen europäischen Patents, das nach dem 13. Dezember 2007 geändert wurde, enthält die « Beschreibung », die « Patentansprüche » und die « Zeichnungen » in der geänderten Fassung (Regel 87 der « Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen 2000 in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 », *ABl. EPA*, 2007, Sonderausgabe Nr. 1, S. 91; Artikel 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 « zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen 2000 », *ABl. EPA*, 2007, S. 8).

Die Erfindung wird in der europäischen Patentanmeldung so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann (Artikel 83 des Europäischen Patentübereinkommens).

Die Patentansprüche müssen den Gegenstand angeben, für den Schutz begehrt wird. Sie müssen deutlich und knapp gefasst sein und von der Beschreibung gestützt werden (Artikel 84 des Europäischen Patentübereinkommens).

Indem er dem Amt für gewerbliches Eigentum die niederländische, die französische oder die deutsche Übersetzung der neuen europäischen Patentschrift übermittelt, die in Englisch verfasst und im Anschluss an ein Einspruchsverfahren vor dem Europäischen Patentamt abgeändert wurde, ermöglicht der Inhaber dieses Patents es dem Amt für gewerbliches Eigentum, diese Übersetzung der Öffentlichkeit zwecks Einsicht zur Verfügung zu stellen (Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1977; Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 27. Februar 1981 « über die Einreichung einer europäischen Patentanmeldung, die Umwandlung dieser Anmeldung in eine nationale Anmeldung und die Eintragung von europäischen Patenten mit Rechtsfolgen in Belgien », ersetzt durch Artikel 36 § 5 des königlichen Erlasses vom 2. Dezember 1986 « über die Anmeldung, die Erteilung und die Aufrechterhaltung von Erfindungspatenten »).

B.9.3. Wenn das Europäische Patentamt vor dem 13. Dezember 2007 im *Europäischen Patentblatt* den Hinweis auf die Erteilung eines in Englisch verfassten europäischen Patents bekannt machte, veröffentlichte es gleichzeitig dessen Patentschrift mit der Beschreibung, den Patentansprüchen und gegebenenfalls den Zeichnungen dieses Patents (Artikel 98 des Europäischen Patentübereinkommens, vor seiner Ersetzung durch Artikel 1 Nummer 43 der Akte vom 29. November 2000). Diese Patentschrift enthielt eine Übersetzung der Patentansprüche in Deutsch und in Französisch (Artikel 14 Absätze 1 und 7 desselben Übereinkommens, vor ihrer Ersetzung durch Artikel 1 Nummer 3 der Akte vom 29. November 2000).

B.9.4. Eine nach dem 13. Dezember 2007 getroffene Entscheidung des Europäischen Patentamtes, ein europäisches Patent, das vor diesem Datum in Englisch erteilt worden war, in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten, setzt voraus, dass der Inhaber dieses Patents selbst Änderungen an der Beschreibung, den Patentansprüchen oder den Zeichnungen seines Patents während des Einspruchsverfahrens vorgenommen hat (Artikel 101 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 46 der Akte vom 29. November 2000; Regeln 79 Absatz 1, 80 und 81 Absatz 3 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen 2000 in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006).

Eine solche Entscheidung kann nicht getroffen werden, bevor der betreffende Inhaber dem Europäischen Patentamt eine Übersetzung in Deutsch und in Französisch der geänderten Patentansprüche übermittelt hat (Regel 82 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen 2000).

Seit dem 13. Dezember 2007 werden die Übersetzungen in Deutsch und in Französisch der Patentansprüche der neuen Patentschrift eines europäischen Patents, das in Englisch verfasst ist und nach einem Einspruchsverfahren geändert wird, durch das Europäische Patentamt « so bald wie möglich » nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Entscheidung, das geänderte Patent aufrechtzuerhalten, im *Europäischen Patentblatt* veröffentlicht (Artikel 103 des Europäischen Patentübereinkommen, ersetzt durch Artikel 1 Nummer 48 der Akte vom 29. November 2000).

B.9.5. Die Weise, auf die der Gesetzgeber eine in einer Vertragsbestimmung vorgesehene Möglichkeit nutzt, muss hinsichtlich des Artikels 16 der Verfassung und des Artikels 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gerechtfertigt sein.

B.9.6. Obwohl das Fehlen eines Teils der Übersetzung fast keinen Einfluss auf die Kenntnis hat, die Dritte vom Bestehen und von der Tragweite des europäischen Patents erlangen können, hat der Gesetzgeber sich für eine extreme, von der Dauer und dem Grund der Überschreitung der Frist unabhängige Sanktion entschieden. Diese Sanktion kann sehr bedeutende wirtschaftliche Folgen für den Inhaber des europäischen Patents haben.

Artikel 65 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens verlangt eine solche Sanktion jedoch nicht, da diese Bestimmung nicht ausschließt, dass der Gesetzgeber eine weniger extreme Sanktion wählt, wie eine Geldbuße oder die Nichtwirksamkeit gegenüber Dritten, die nachweisen können, dass sie in Ermangelung einer Übersetzung nicht ausreichend über das Bestehen und die Tragweite des europäischen Patents informiert worden sind.

B.10. Da der vorerwähnte Artikel 5 § 1*bis* des Gesetzes vom 8. Juli 1977 und der vorerwähnte Artikel 70*bis* des Gesetzes vom 28. März 1984 nicht in Kraft getreten sind, hat ein Patentinhaber, der nicht imstande ist, die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Frist von drei Monaten einzuhalten, nicht die Möglichkeit, diese Frist verlängern zu lassen.

Die in der fraglichen Bestimmung enthaltene Verpflichtung würde im Übrigen hinfällig, wenn Belgien dem Londoner Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 « über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente » beitreten würde. Artikel 1 dieses Übereinkommens bestimmt nämlich, dass jeder Vertragsstaat des

Übereinkommens, der mindestens eine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts gemein hat, auf die in Artikel 65 des Europäischen Patentübereinkommens vorgesehenen Übersetzungserfordernisse verzichtet.

B.11. Der fragliche Eigentumsentzug steht nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel und verstößt auf ungerechtfertigte Weise gegen das Eigentumsrecht des Inhabers des europäischen Patents.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1977 « zur Billigung folgender internationaler Akte: 1. Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, abgeschlossen in Straßburg am 27. November 1963, 2. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Washington am 19. Juni 1970, 3. Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen), Ausführungsordnung und vier Protokolle, abgeschlossen in München am 5. Oktober 1973, 4. Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen) und Ausführungsordnung, abgeschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1975 », insofern er auf den Inhaber eines europäischen Patents anwendbar ist, das in Englisch erteilt, vor dem 13. Dezember 2007 veröffentlicht und anschließend nach diesem Datum im Anschluss an ein Einspruchsverfahren vom Europäischen Patentamt aufrechterhalten wurde, verstößt gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels